

führung gelten die Grundsätze der Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht.

Die Beteiligten sind unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und beruflichen Gliederung zu rechtsfähigen Körperschaften, den sogenannten „Versicherungsträgern“, zusammengefaßt. Sie werden bezeichnet in der Krankenversicherung als „Krankenkassen“, in der Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“, in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als „Versicherungsanstalten“. In der Angestelltenversicherung ist Versicherungsträger die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, auf dem Gebiete der Knappschaftlichen Versicherung die Reichsknappschaft und für die Arbeitslosenversicherung die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Den Versicherungsträgern liegt die Durchführung der Sozialversicherung ob. Sie erfüllen diese Aufgabe durch eigene Organe und Angestellte. In den Organen sind die Beteiligten selbst ehrenamtlich tätig, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts auf Grund von Wahlen, die auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen werden.

Der Staat wacht lediglich darüber, daß die Versicherungsträger die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Zu diesem Zwecke hat er besondere „Versicherungsbehörden“ geschaffen, denen eine Spruch-, Beschluß- und teilweise auch eine Aufsichtstätigkeit obliegt. Sie sind in drei Instanzen gegliedert: in der untersten bestehen Versicherungsämter für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, in der mittleren Oberversicherungsämter für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde und in der letzten Instanz das Reichsversicherungsamt als die oberste Versicherungsbehörde der gesamten Arbeiterversicherung für das ganze Deutsche Reich. Für solche Länder, die mindestens 4 Oberversicherungsämter umfassen, können bereits bestehende Landesversicherungsämter erhalten bleiben (zur Zeit in Bayern, Sachsen und Baden). Sie treten regelmäßig mit Ausnahme der Angestellten-, Arbeitslosen- und Knappschaftsversicherung an die Stelle des Reichsversicherungsamts, soweit der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Auch bei den Versicherungsbehörden sind neben öffentlichen Beamten Laien im Ehrenamte tätig, die auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Bei den obersten Behörden nehmen auch Mitglieder der ordentlichen Gerichte als Beisitzer an der Rechtsprechung teil.

Für die Rechtsprechung sind besondere Abteilungen gebildet, die bei den Versicherungsämtern als Spruch- und Beschlußausschüsse, bei den Arbeitsämtern als Spruchauschüsse (3 Mitglieder), bei den Oberversiche-